



„Harter“ BREXIT – Erst- und Sofortmaßnahmen / „ABC“ für betroffene Unternehmen und Privatpersonen¹

von RA Dr. *Stephan M. Ebner*, LL. B, LL. M mult., ESQ., Attorney-at-Law (NY, USA)

Der Eintritt des schlimmsten Verlaufs in Bezug auf den Austritt Großbritanniens aus der EU ist mittlerweile sehr wahrscheinlich: Ein „NO-DEAL BREXIT“, also der endgültige Abschied des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne Abschluss eines Anschlussabkommens. Auch eine sog. „Repeal Bill“, die zur Übernahme des gesamten EU Rechts in das nationale Rechtssystem Großbritanniens geführt hätte, wird es in dieser Form nicht mehr zum „Royal Assent“ (mithin ihrer Verabschiedung) schaffen. Konkret betroffene Unternehmen und Privatpersonen dürfen demnach eine Musterung der eigenen rechtlichen Aufstellung nicht auf die lange Bank schieben und müssen sich vielmehr schnellstmöglich über folgende Rechtskonsequenzen im Klaren werden:

NOTFALL- / CHECKLISTE

Verlust des Haftungsschutzes

Im Gesellschaftsrecht sind möglichst umgehend die eigenen Unternehmensstrukturen zu überprüfen. Die Gesellschaftsform Limited (Ltd.) mit Verwaltungssitz in Deutschland wird nicht mehr als Kapitalgesellschaft eingestuft, sondern als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder offene Handelsgesellschaft. Demnach ist grundsätzlich von dem Eintritt unbegrenzter Haftung auszugehen, mögliche Haftungsfolgen können existenzvernichtend sein. Auch Europäische Aktiengesellschaften (oder SCEs) mit Sitz in Großbritannien sind gesellschaftsrechtlich für den Fall des „harten“ Brexits optimiert aufzustellen.

Forderungen und Gewinne in GBP

Die britische Währung, das Pound Sterling, steht unter Beschuss. Forderungen in GBP(£) sind gegebenenfalls zügig abzuschreiben, die Auswirkungen auf den handelsrechtlichen Gewinn auch in der kurzfristigeren Unternehmensplanung direkt einzuspeisen. Insgesamt werden Rechnungslegung und handelsrechtliche Abschlussprüfung neu zu justieren sein.

Investitionen in britische Unternehmen bzw. Unternehmenskäufe in Großbritannien durch deutsche Investoren

Für die M&A- und Private Equity- bzw. Venture Capital-Branche sind Investitionen deutscher Unternehmungen in britische Unternehmen – soweit noch nicht geschehen – zumindest einstweilen einzustellen. Bei der Umsetzung dieses Investitionsstops können versierte Fachberater behilflich sein. Die konkrete, weitere Entwicklung ist nun schlichtweg abzuwarten. Schwerpunkt eines jeden Deals in Zukunft wird die Due Diligence-Prüfung sein. Die konkrete Ausgestaltung von Unternehmenskaufverträgen in den nächsten Jahren lässt sich zwar ebenfalls noch nicht präzise vorhersagen, eine exakte Risikobewertung wird dennoch unumgänglich sein. Nicht zuletzt werden M&A-Vertragsverhandlungen um die jeweils gewünschte Rechtswahlklausel zukünftig eine ganz andere Bedeutung erlangen, aber vor allem auch die gegenwärtige Vertragsgestaltung muss jetzt strenger hinsichtlich der Brexit-Folgen geprüft werden. Nicht zuletzt ist bei Unternehmenszusammenschlüssen unter Beteiligung von britischen Gesellschaften kartellrechtlich nun rechtzeitig neben der ECA auch der Kontakt zur CMA (Competition and Markets Authority) in London zu suchen.

¹ Der Autor ist Rechtsanwalt in München bei der auf grenzüberschreitende Rechtsberatung spezialisierten Kanzlei **VON SEELSTRANG & PARTNER mbB, Rechtsanwälte. Steuerberater. Wirtschaftsprüfer.**



Steuerrechtliche Konsequenzen des Brexits

Steuerrechtlich werden die wohl gravierendsten Folgen zu erwarten sein [Stichwort: Taxation (Cross-Border Trade) Act 2018 (TCBTA)]. Wer hier nicht fachkundig beraten vorsorgt, sollte sich auf unliebsame Überraschungen einstellen. Aus Unternehmenssicht wird sich die Umsatzsteuer als äußerst bedeutsam herausstellen. Die gesamten Zahlungsströme einer Unternehmung mit Bezug zum UK werden betroffen sein. Insbesondere das

bisherige Regelungsregime von innergemeinschaftlicher Lieferung und Erwerb wird durch die grundlegenden Vorschriften zur Ein- und Ausfuhr abgelöst. Generell sind Vermögensstrukturen auch allein steuerlich zu überprüfen und unter Umständen erforderliche Umstrukturierungen vorzunehmen. Verträge sind vorausschauend mit an der neuen Situation ausgerichteten Steuerklauseln zu versehen.

Arbeitsrecht und Brexit

Arbeitsrechtlich ist das Thema Einreise- und Arbeitserlaubnis besonders in den Fokus zu stellen. Selbstredend werden Aufenthalts- und Sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen neu zu lösen sein. Arbeitsverhältnisse in Tochtergesellschaften bzw. Niederlassungen im Vereinigten Königreich müssen vertraglich allgemein überarbeitet werden.

Vertriebsstrukturen / Im- und Exportgeschäft

Auch die Vertriebsstrukturen als gewissermaßen lebenswichtige Blutbahnen eines jeden Unternehmens wird es rechtlich gewissenhaft zu sondieren gelten: Momentan ist in keiner Weise absehbar, welche Regelungen beim Export aus Großbritannien für die außerkraftgetretenen EU-Verordnungen in Zukunft zu beachten sind. Bei einem harten Brexit wird Großbritannien rechtlich jedenfalls als Drittland eingestuft. Auch die Einfuhr von Waren dürfte durch den Brexit Probleme verursachen. Für Importe aus dem Vereinigten Königreich, die unter Vereinbarung von EUR-Preisen erfolgen, werden Drohverlustrückstellungen anzudenken sein. Des Weiteren ist zukünftig mit nennenswerten Zollbelastungen zu rechnen. Konkret zu bedenken sind auch die dann zu berücksichtigenden, zollrechtlichen Formalitäten, die sicherlich zu einer erheblichen administrativen Mehrbelastung führen werden.

Datenschutz

Die Datenschutzgrund-VO wird nach dem Brexit im UK jedenfalls keine Rechtswirkungen mehr entfalten. Und selbst für den Fall, dass die DS-GVO in nationales Recht nachträglich transformiert durch das UK beibehalten würde, der zusätzliche Prüfungs- und Gestaltungsaufwand zwischen Insel und Kontinentaleuropa wird deutlich zunehmen. Datenschutzrechtlich ist folglich die Informationsübertragung personenbezogener Informationen nach UK umgehend zu überprüfen.

Schutz von Marken, Designs (Geschmacksmuster) und Lizenzverträgen

(Unions-)Marken, Designs und Lizenzverträge können nach Austritt des UK aus der EU grundsätzlich ihren Schutz verlieren. Unternehmer müssen bspw. Marken rechtzeitig auch in Großbritannien anmelden. Dieselbe Rechtslage besteht ebenfalls für den praktisch bedeutsamen Fall von Designs. Nicht zuletzt sind in diesem Zusammenhang auch die Lizenzierungsverträge selbst betreffend Marken und Designs bzw. Geschmacksmuster dringend rechtlich zu überprüfen. Schließlich könnte es zu Verschiebungen betreffend der territorialen Schutzwirkung solcher Lizenzen gekommen sein, wenn Lizenzverträge eigentlich für das „gesamte Gemeinschaftsgebiet“ gelten sollten, das Vereinigte Königreich allerdings mit dem 30. März 2019 als Drittstaat einzustufen ist. Entscheidend ist hier die Auslegung des jeweiligen Vertragswerkes. Es wird die Aufgabe des Juristen sein, eine „Triage“ zwischen statischer und dynamischer Klassifizierung solcher Vertragspassagen durchzuführen.



„Grenzüberschreitenden Vermögens- und Unternehmensnachfolge“ (Asset Protection) – Der Brexit als „Erbenfalle“

Erbfolge und Testament

Durch den Brexit gilt insbesondere wieder die sog. „Nachlassspaltung“. Der Begriff entstammt dem dann im Erbrecht wieder anzuwendenden internationalen Privatrecht, schließlich ist die europäische Erbrechtsverordnung mit dem Brexit an und für sich nicht mehr anwendbar. Bei Nachlassspaltung wird in Bezug auf eine Erbfolge nicht insgesamt ein Recht einheitlich angewendet, man differenziert in diesem Kontext bspw. zwischen Immobilien und beweglichem Vermögen. Erfahrene Berater werden Testamente bzw. letztwillige Verfügungen gemäß den Bestimmungen des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 (Haager Testamentsformübereinkommen) erstellen. Denn dieses nach dem Brexit wieder für die Beziehungen zwischen Großbritannien und Deutschland Wirksamkeit erlangende Regelungswerk verspricht dann nach wie vor das noch immer höchste Maß an Rechtssicherheit.

Unternehmensnachfolge

Planungen zur Unternehmensnachfolge können leicht von Grund auf und im wahrsten Sinne des Wortes regelrecht „sabotiert“ bzw. „unterminiert“ sein, falls beispielsweise die Feinabstimmung der Lohnsummenregelungen nicht mehr zur Verschonung von Betriebsvermögen führt. Man kann getrost davon ausgehen, dass der deutsche Fiskus hier schon jetzt gewissermaßen zum Sturm gerüstet in der Sappe bereitsteht. Im Handstreich werden sich erhebliche Steuermehreinnahmen generieren lassen. Gerade erbschaftssteuerrechtlich könnte der Brexit bei grenzüberschreitender Vermögens- und Unternehmensnachfolge damit fatale Folgen zeitigen. Es sollten demzufolge die gesamten Nachfolgeplanungen zumindest auf eine mögliche Risikoakkumulation hin zu „screenen“ sein, um vorhandene Assets wirklich effektiv zu schützen. Im Ergebnis vollends zu Recht wird der Brexit in der deutschen Presse und Literatur hier auch als „Erbenfalle“ gebrandmarkt.

Dringende Empfehlung: Professionelle Absicherung – rechtzeitig

Die rechtlichen Auswirkungen des „harten“ Brexit mögen einen schwerwiegenden Grund zur Besorgnis darstellen, Panik wäre allerdings verfehlt: Bei diesem Prozess handelt es sich definitiv nicht um eine zu schlagende „Kaiserschlacht“. Historisch betrachtet brachten Zeiten großen Umbruchs neben Verlieren immer auch Sieger hervor, neben gravierenden Gefahren auch große Chancen mit sich. Der Brexit wird ebenfalls seine Gewinner haben, die durch den Austritt des UK aus der EU eröffneten, wirtschaftlichen Möglichkeiten sind gezielt zu nutzen! Unter dem Strich kann Unternehmen und betroffenen Privatpersonen dennoch nur eindringlich geraten sein, diesen Vorgang nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Die Inanspruchnahme der Beratung und Unterstützung von Anwälten, die auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem UK und Deutschland spezialisiert sind, kann in einer solchen Krisensituation nur von Vorteil sein.

Von besonderer Hilfe für eine fundierte „Brexit-Beratung“ ist neben unserer fachlichen Expertise in den Bereichen Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erbrecht und Arbeitsrecht unser langjähriger direkter Draht zu Londoner Kollegen und auch zu den Behörden, die den Brexit in die Praxis umsetzen.